

Vorlage

TOP 05

Datum: 26.05.2005

An: 26. Vollversammlung

Von: Vorstand

Beraten mit: Landesgeschäftsführer

Betreff: **Änderung des § 3 III Satz 2 der Geschäftsordnung**

Die Vollversammlung möge beschließen:

1.

§ 3 III Satz 2 der Geschäftsordnung

„Sie sind der Versammlungsleitung der Vollversammlung schriftlich vorzulegen.“

wird ersetzt durch die Sätze

„Sie sind der Landesgeschäftsstelle spätestens drei Tage vor der Vollversammlung zuzuleiten. Diese leitet die Anträge unmittelbar an die Mitgliedsverbände weiter und gewährleistet die schriftliche Vorlage zu Beginn der Vollversammlung.“

2.

§ 3 III Satz 3 der GO wird Satz 4.

3.

§ 3 III wird ergänzt durch einen neuen Satz 5:

„Über die Aufnahme des Initiativantrages auf die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung nach Feststellung der Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gem. § 7 I der Geschäftsordnung.“

Begründung: Im Zuge des Widerspruchsverfahrens des LJW der AWO und der DGB-Jugend gegen den Beschluss der 25. Vollversammlung (Förderung von struktursichernden Personalstellen) wurde ein Verfahrensmangel hinsichtlich der zeitlichen Einreichung von Initiativanträgen und der möglichen Befassung durch die Delegierten festgestellt. Lt. Rechtsprechung und Fachliteratur ist für dieses eine Mindestfrist von 3 Tagen vorgesehen. Dies soll nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Abstimmung:

Einstimmig